

Gierschke, Katharina, VIC2

Von: Constanze.Hartmann@bdew.de
Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 11:02
An: Messwesen, VIC2
Cc: BUERO-VIC2; BUERO-IIIB2; Hahn, Paula; Gentzsch, Andrees
Betreff: BDEW-Stellungnahme zum RefE eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes Stellung zu nehmen. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass der neue § 41 Abs. 2 MessEG-RefE auf die Bundesnetzagentur die Ermächtigung überträgt, für den Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas Ausnahmen vom Grundsatz der direkten Messwerterfassung durch Rechtsverordnung vorzusehen. **Der BDEW unterstützt die Neuregelung ausdrücklich.**

Rein redaktionell möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise zum Gesetzentwurf geben:

Laut Artikel 1 Nummer 10 a des Referentenentwurfes wird der Wortlaut des § 41 zu einem Absatz 1 umgewandelt und ein zweiter Absatz angefügt. Im MessEG bestehen aber etliche Verweise auf den § 41, die dann zusätzlich geändert werden müssen.

Nur als Beispiel § 31 (1) 2:

„die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 3 enthaltenen Vorschriften“ muss ersetzt werden durch „die in einer Rechtsverordnung nach § 41 **Absatz 1** Nummer 3 enthaltenen Vorschriften“.

Weitere Fundstellen sind: § 31 (1) 4; § 33 (1); § 36 Satz 1; § 37 (1) 1.; § 37 (2) 1.; § 37 (2) 4.; § 37 (5) 1.; § 37 (5) 3.; § 39 (1); § 40 (3); § 60 (1) 15 bis 17 und 26.

In Artikel 1 Nummer 15 des Referentenentwurfes wird auf § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verwiesen. Satz 1 ist allerdings nicht weiter unterteilt, hier muss es § 59 Absatz 1 Satz **2** Nummer 2 lauten.

Da die aus unserer Sicht dringend und zügig umzusetzende Legalisierung für bisherige und zukünftige energiewirtschaftliche Verrechnungen erfreulicherweise direkt über die Änderung der Mess- und Eichverordnung erfolgen soll, **wird sich der BDEW an der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der MessEV mit einer Stellungnahme beteiligen.** Insofern sehen wir die Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 2 MessEG-RefE als flankierende Maßnahme, über die die Bundesnetzagentur ggf. nicht berücksichtigte Anwendungsfälle nachträglich aufnehmen kann.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol) · Fachgebietsleiterin EEG
Abteilung Recht

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

T +49 30 300199-1527 · M +49 1739619230 · constanze.hartmann@bdew.de